



Vernehmlassung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, kÖG; NG 232.3)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmende: **Die Mitte Nidwalden**

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden die kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen durch Auflistung unterstellt sowie alle natürlichen und juristischen Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind.

Die gebotenen Ausnahmen werden über die Bezeichnung der Verfahren, die dem Öffentlichkeitsgesetz nicht unterstellt sind, geregelt. Ausgenommen werden auch die Kantonalbank sowie die interkantonalen Anstalten.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 2 enthalten.

1. Sind sie einverstanden, dass die in Art. 2 Abs. 1 aufgelisteten öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Mit Einschränkungen, siehe Kommentar zu Art. 11.*

2. Sind sie mit den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 4 Amtliches Dokument

Das Öffentlichkeitsgesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dazu sind diese gesetzlich zu definieren.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 zu Art. 4 enthalten.

3. Sind Sie mit der generell abstrakten Definition der amtlichen Dokumente einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 5 Information der Öffentlichkeit

Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst grundsätzlich den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten, wie dies im folgenden Art. 6 beschrieben ist. Mit einer aktiven Information kann dem Öffentlichkeitsgrundsatz weiter zum Durchbruch verholfen werden.

4. Sind Sie einverstanden, dass im Öffentlichkeitsgesetz eine Bestimmung zur Informationsstätigkeit der öffentlichen Organe aufgenommen wird (Art. 5)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2 Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 8-10 Einschränkungen

Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten. Jedoch kann dieser nicht uneingeschränkt gewährt werden. Deshalb werden in Art. 8-10 Einschränkungen in Bezug auf schützenswerte private Interessen und überwiegende öffentliche Interessen festgelegt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 8-10 enthalten.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass bei den gegebenen Voraussetzungen der Zugang aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden kann (Art. 7)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit den definierten privaten bzw. öffentlichen Interessen einverstanden? Die Aufzählungen sind nicht abschliessend (Art. 8 und 9)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Art. 11 Ausnahmen

Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen zählt insbesondere die mögliche Beeinträchtigung der behördlichen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, dass amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, durch die zuständige Behörde getroffen ist.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 11.

7. Sind Sie mit den Ausnahmen vom Zugang zu den amtlichen Dokumenten gemäss Art. 11 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Der Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass alle Protokolle von parlamentarischen Kommissionen ebenfalls nicht öffentlich sind, auch auf Gemeindeebene. Die freie Meinungsäusserung in den Kommissionen wird ansonsten in Frage gestellt. Im Bundesgesetz sind die Kommissionen auch nicht dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt.*

3 Verfahren

Art. 12 - 16

In diesen Bestimmungen wird das konkrete Verfahren geregelt.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5 bei Art. 12 bis 16.

8. Sind Sie mit der Regelung zum Schutz der Personendaten Dritter einverstanden (Art. 13)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verfahren grundsätzlich kostenlos ist, jedoch bei einem erheblichen Aufwand ein Kostenvorschuss und Gebühren erhoben werden (Art. 14)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Das Verfahren darf nur bei geringem Arbeitsaufwand kostenlos sein, damit der Missbrauch und eine grosse Mehrbelastung für die Verwaltungen verhindert werden können.*

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet wird und das öffentliche Organ die Verfahren ohne Verzögerung an die Hand nimmt und bei einer Ablehnung mit Verfügung entscheidet (Art. 15)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfügung des öffentlichen Organs direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht als Einzelgericht angefochten werden kann (Art. 16)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

4 Diverses

Weitere Bemerkungen

12. Weitere allgemeine Bemerkungen

Es ist uns wichtig, dass missbräuchliche und sinnlose Anfragen streng gefiltert werden. Denn der Aufwand für die Verwaltung wird ansonsten massiv zunehmen. Darüber hinaus stellen wir das Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich in Frage. Wir befürchten, dass es der direkten Demokratie nicht förderlich ist, jedem politischen

Entscheid zu misstrauen. Durch Missbrauch ist es auch möglich politische Mandatsträger auf allen Stufen zu beeinflussen und unter Druck zu setzen.

Die Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes wird in der Praxis erfahrungsgemäss viele Fragen aufwerfen. Dis insbesondere auch, weil die Anwendung in einem Spannungsverhältnis zu anderen Normen wie beispielsweise zum Strafgesetzbuch (Amtsgeheimnis, usw.) steht. Es ist daher wünschenswert, dass der kantonale Rechtsdienst einen Leitfaden (analog Leitfaden Öffentlichkeitsgesetz des Rechtsdienstes Obwalden) erstellen wird. Das ist zentral, weil sonst die fachliche Überforderung auf Gemeindestufe gross ist, da das juristische Fachwissen nur marginal abgedeckt ist.

13. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
11	<i>Abs. 2: Ergänzung, dass die Protokolle aller Kommissionen nicht öffentlich sind.</i>

Datum 19.04.2025

Unterschrift



Roland Kaiser
Parteipräsident Die Mitte Nidwalden

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen
bis spätestens am Freitag, 25. April 2025 an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch